

II-625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Graff, Dr. Ofner
und Genossen

betreffend Bundesgesetz vom , mit dem das
Gerichtsgebührengesetz (GGG) geändert wird.

No.56/A
Präs.: 14. MAI 1987
.....

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Gerichtsgebührengesetz (GGG) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl.Nr. 501/1984, geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

Die Abs.1 und 2 des § 31 haben zu lauten:

"§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z.1 lit. a bis c, e, h, Z.2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu er-

- 3 -

Erläuterungen

Mit dem Erkenntnis vom 11.3.1987, G 257-260/86, G 34 - 38/87 und G 73, 74/87, hat der Verfassungsgerichtshof - in Anlehnung an seine zum finanzrechtlichen § 9 GebG 1957 ergangene Judikatur (siehe VfGH 29.6.1985, G 42/85; 9.10.1985, G 146/85; 8.3.1986, G 8/86) - die Buchstaben "a" und "e" im § 31 Abs.1 lit. a des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 30. September 1987 in Kraft tritt.

Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, daß eine gesetzliche Regelung, die einem Gebührenschuldner eine 50 %ige Erhöhung einer Abgabe ohne Berücksichtigung der Entschuldbarkeit seiner Versäumnis oder ihres sonstigen Gewichtes auferlege, eine überschießende (exzessive) Reaktion auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen darstelle, die den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers überschreite und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Die in den Tarifposten 1 und 4 des GGG festgelegten Pauschalgebühren für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz nach lit. a und für das Exekutionsverfahren nach lit. e des § 2 Z.1 GGG seien nämlich - anders als z.B. die an sich niedrigen, festen Eingabengebühren nach der Z.2 des § 2 GGG (siehe dazu das Erkenntnis des Verfassungs-

- 4 -

gerichtshofes vom 13.6.1986, B 688/85) - der Höhe nach nicht begrenzte Hundertsatzgebühren. Die vorgeschlagene neue Regelung sieht daher eine betragsmäßige (absolute) Höchstgrenze für den im Fall der Nichtentrichtung oder der nicht rechtzeitigen Entrichtung zu entrichtenden Mehrbetrag (50 vH) vor. Bei Bestimmung des Höchstbetrages von 3.000 S wurde auf das zum § 9 Abs.1 GebG 1957 ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 1986, G 8-11/86, Bedacht genommen.